

Willkommen *welcome* *bienvenidos* *tervetuloa* *안녕하세요* *dobrodošli*
velkommen *добро пожаловать* *hoş geldiniz* *welkom*
laipni lūdzam *bienvenue* *ようこそ* *benvenuto* *欢迎* *witaj*

Louise-Schroeder-Schule

Oberstufenzentrum Bürowirtschaft und Verwaltung

Berufsschule
Berufsfachschule
Fachoberschule
Berufsoberschule
Berufliches Gymnasium



Schul- und Hausordnung

Stand November 2016

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

(Stand November 2016)

Die Louise-Schroeder-Schule will den Schülerinnen und Schülern der Schule eine fachliche, allgemeine, kulturelle und soziale Bildung vermitteln. Der Lernerfolg hängt dabei im Wesentlichen von der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler ab. Das Miteinander aller Beteiligten erfordert eine soziale Ordnung, die von allen gleichermaßen getragen werden muss, damit das Recht auf Bildung für jeden einzelnen verwirklicht werden kann.

[DAS EINHALTEN DER
FOLGENDEN REGELN IST
FÜR RÜCKSICHTSVOLLE
MENSCHEN
SELBSTVERSTÄNDLICH,
FÜR DIE WENIGEN
ANDEREN GELTEN SIE ALS
ANWEISUNGEN ...]

1 Grundsätze

- 1.1 Zu erfolgreicher Erziehungs- und Unterrichtsarbeit gehört, dass störende Einflüsse von außen unterbunden werden. Deshalb müssen sich schulfremde Personen grundsätzlich unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Zentralsekretariat melden.
- 1.2 Verstöße gegen die schulische Ordnung und aus dem Schulleben sich ergebende Konflikte werden auf der Grundlage der bestehenden Gesetze, insbesondere des Schulgesetzes für Berlin sowie den Bestimmungen dieser Haus- und Schulordnung behandelt.
- 1.3 Den Weisungen des Lehrpersonals sowie der sonstigen Beschäftigten ist Folge zu leisten. Die Schüler/innen sind **verpflichtet, den Schülerschein** bei sich zu führen und auf Verlangen einer Lehrkraft bzw. den sonstigen Beschäftigten **vorzuweisen**.

2 Unterrichts- und Pausenzeiten

Ab 16:00 Uhr ist das Gebäude von außen nicht mehr zugänglich.

1. und 2. Stunde	08:15 – 09:45 Uhr
	Pause 09:45 – 10:05 Uhr
3. und 4. Stunde	10:05 – 11:35 Uhr
	Pause 11:35 – 12:05 Uhr
5. und 6. Stunde	12:05 – 13:35 Uhr
	Pause 13:35 – 13:55 Uhr
7. und 8. Stunde	13:55 – 15:25 Uhr
	Pause 15:25 – 15:35 Uhr
9. und 10. Stunde	15:35 – 17:05 Uhr

**Nach Beendigung des Unterrichtes ist das Schulgebäude zu verlassen.
Ausnahmen sind mit dem Einverständnis einer Lehrkraft möglich.**

3 Schulbesuch

- 3.1 Das pünktliche Erscheinen – auch nach den Pausen – ist selbstverständlich. Bei unentschuldigtem Verspätungen kann der unterrichtende Lehrer Maßnahmen gemäß Schulgesetz ergreifen.
- 3.2 Falls zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen ist, hat einer der Klassensprecher/Klassensprecherin das Abteilungssekretariat zu informieren.
- 3.3 Während der Unterrichtszeit dürfen die Klassenräume nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden. Für Toilettengänge sind die Pausen vorgesehen.
- 3.4 Für die verschiedenen Bildungsgänge unserer Schule gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Entschuldigung von Fehlzeiten.
- 3.5 Eine Beurlaubung vom Unterricht ist in Ausnahmefällen möglich. Der Antrag auf Beurlaubung muss unter Angabe der Gründe so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Stellungnahme durch die Schule erfolgen kann. Bei Berufschülern und Berufsschülerinnen muss der Antrag über den Ausbildungsbetrieb gestellt werden.
- 3.6 Änderungen von Anschriften sind unverzüglich der zuständigen Lehrkraft und dem Abteilungssekretariat mitzuteilen. Bei Veränderungen im Ausbildungsverhältnis müssen diese schriftlich im Abteilungssekretariat vorgelegt werden.
- 3.7 Bei Um- oder Ausschulungen sind die entliehenen Bücher und der Schülerschein abzugeben.

4 Schulversäumnisse

- 4.1 Freistellung im Laufe eines Schultags: Bei einer akuten Erkrankung oder sonstigen unvorhergesehenen wichtigen Gründen sind die Fachlehrkräfte, deren Unterricht betroffen ist, um Freistellung vom weiteren Unterricht zu bitten oder die Klassenleitung oder die Tutorin/der Tutor zu informieren

Die Freistellung ist von den Lehrkräften sachgerecht zu dokumentieren.

4.2 Fehlzeiten bei Vollzeitunterricht

Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten (bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler) verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (vgl. AV-Schulpflicht Nr. 7(1))

Die Mitteilung über das Fernbleiben am ersten Tag ist per Mail den Klassenleitungen und Tutor*innen an die dienstliche E-Mail-Adresse mitzuteilen

(z. B. mustermann@osz-louise-schroeder.de).



Schulversäumnisse wegen Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen bis zu drei Schultagen gelten grundsätzlich als entschuldigt, wenn der Schule spätestens am dritten versäumten Schultag eine schriftliche Benachrichtigung mit Begründung des Fernbleibens (z. B. per Brief, E-Mail) zugeht. Bei zu vertretendem verspäteten Eingang dieser Benachrichtigung gilt das Fehlen erst vom Tag des Zugangs an als entschuldigt. Bei einem Schulversäumnis von mehr als drei Schultagen ist der Schule spätestens am dritten Schultag eine schriftliche Benachrichtigung mit einer ärztlichen Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Krankheit vorzulegen. Attestauflagen ab dem ersten Fehltag können im Einzelfall von den Klassenleitungen verhängt werden.

4.3 **Fehlzeiten bei Block- und Teilzeitunterricht**

Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (vgl. AV-Schulpflicht Nr. 7(1)).

Die Mitteilung über das Fernbleiben am ersten Tag ist per Mail den Klassenleitungen an die dienstliche E-Mail-Adresse mitzuteilen (z.B. mustermann@osz-louise-schroeder.de). Die Ausbildungsleitung ist in CC in Kenntnis zu setzen.

Schulversäumnisse wegen Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen an einem Schultag gelten grundsätzlich als entschuldigt, wenn der Schule am nächsten Schultag eine schriftliche Benachrichtigung mit Begründung des Fernbleibens zugeht. Diese ist in der Berufsausbildung oder der Berufsvorbereitung gleichzeitig dem Auszubildenden bzw. Bildungsträger zuzuleiten. Bei einem Schulversäumnis von mehr als einem Schultag ist der Schule spätestens am 7. Tag nach dem ersten Fehltag eine schriftliche Benachrichtigung mit einer ärztlichen Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Krankheit vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung kann durch die schriftliche Mitteilung der Auszubildenden ersetzt werden, aus der hervorgeht, dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegen hat. In der Berufsvorbereitung oder –ausbildung ist dem Auszubildenden bzw. dem Bildungsträger das Original der ärztlichen Bescheinigung und der Schule die Kopie zu übersenden.

4.4 **Fehlzeiten bei Leistungsfeststellungen wie Klassenarbeiten und Klausuren sowie sonstigen Formen (Präsentationen etc.)**

Fehlzeiten bei spätestens eine Woche zuvor angekündigten Leistungsfeststellungen werden grundsätzlich nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Schulunfähigkeit/Prüfungsunfähigkeit oder durch Vorlage entsprechender Nachweise bei anderen unvorhergesehenen wichtigen Gründen entschuldigt. Für die Schüler*innen in der dualen Berufsausbildung kann die ärztliche Bescheinigung durch die schriftliche Mitteilung der Auszubildenden ersetzt werden, aus der hervorgeht, dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegen hat. Andernfalls gilt die Leistung als verweigert und wird mit der Note ungenügend bewertet.

Werden Klassenarbeiten oder Klausuren aus Gründen, die nicht zu vertreten sind, nicht mitgeschrieben, so werden sie nachgeholt. Grundsätzlich hat sich die Schülerin bzw. der Schüler am nächsten Unterrichtstag des jeweiligen Faches mit der betreffenden

Lehrkraft in Verbindung zu setzen, um die Arbeit unverzüglich nachzuschreiben oder einen entsprechenden Termin abzusprechen.

4.5 Beurlaubung vom Unterricht

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht ist in Ausnahmefällen möglich. Der Antrag auf Beurlaubung muss unter Angabe der Gründe so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Stellungnahme durch die Schule erfolgen kann. Bei Berufsschülern und Berufsschülerinnen muss der Antrag über den Ausbildungsbetrieb gestellt werden.

(2) Bleiben Schüler dem Unterricht aus wichtigen Gründen fern, so gilt dies nur dann als entschuldigt, wenn die Beurlaubung vorher auf der Grundlage eines von ihnen schriftlich gestellten, begründeten Antrags von der Schule genehmigt wurde. Bei unvorhergesehenen Ereignissen gilt die Entschuldigungsregelung für Fehlzeiten.

(3) Der Antrag ist grundsätzlich spätestens eine Woche vorher zu stellen. Für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen (bei Vollzeitunterricht) bzw. zwei Unterrichtstagen (bei Block-/Teilzeitunterricht) ist die Klassenleitung bzw. die Tutorin/der Tutor zuständig. Über längere Beurlaubungen sowie über Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet die Abteilungsleitung.

(4) Bei Entscheidungen über beantragte Beurlaubungen werden neben der Prüfung der Urlaubsgründe unter anderem auch bisher vorliegende Fehlzeiten sowie der Leistungsstand berücksichtigt.

(5) Schwangere Schülerinnen sind verpflichtet dies der jeweiligen Abteilungsleitung zu melden (§ 5 Mutterschutzgesetz).

5 Verhalten im Schulbereich

5.1 Während des Unterrichts dürfen Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte nicht verwendet werden und sind auszuschalten (Stummschalten reicht nicht!), es sei denn, die Lehrkraft gestattet die Nutzung. Werden Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte während des Schreibens von Klassenarbeiten oder Prüfungen eingeschaltet mitgeführt, wird dies grundsätzlich als Täuschungsversuch gewertet.

5.2 Das Essen ist während des Unterrichts untersagt. Über das Trinken entscheidet die Lehrkraft.

5.3 Der Aufzug ist ausschließlich für gehbehinderte Menschen oder den Transport von sperrigen, schweren Gegenständen bestimmt.

5.4 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas. Für Raucher/innen ist eine außerhalb des Schulgeländes angelegte Raucherzone eingerichtet. Das Rauchen vor der Haupteinfahrt ist unverwünscht! Besitz jeglicher Art von Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden schuldisziplinarisch und gegebenenfalls auch strafrechtlich verfolgt.



- 5.5 Bei jeder Art von Beschädigungen (auch Schmierereien) ist es selbstverständlich, dass der Schaden ersetzt werden muss. Neben Schadensersatzansprüchen und schuldisziplinarischen Maßnahmen wird in schweren Fällen Anzeige bei der Polizei erstattet.
- 5.6 Alle in der Schule achten auf Sauberkeit. Ein Leitbild ist die Berücksichtigung der Mülltrennung.
- 5.7 Die Tafel soll nach jedem Unterrichtsblock gesäubert werden. In den Wasserbehältern soll für sauberes Wasser gesorgt werden. Hierzu wird ein Tafeldienst eingerichtet.
- 5.8 Bei Feueralarm ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen und der im Freigelände vorgesehene Bereich aufzusuchen. Ein Fluchtwegeplan hängt in jedem Klassenraum. Vor Verlassen des Raumes müssen die Fenster und Zwischentüren geschlossen werden, der Raum wird nicht abgeschlossen. Den Weisungen des Lehrpersonals ist Folge zu leisten.
- 5.9 Nach Unterrichtsschluss müssen alle Stühle im Klassenraum entsprechend des Reinigungsplanes hochgestellt werden, um das Säubern des Raumes zu ermöglichen.
- 5.10 Halten Sie die Toiletten so sauber wie Sie diese selbst vorfinden möchten! Die vorsätzliche Verunreinigung der Toiletten oder deren mutwillige Beschädigung zieht disziplinarische Maßnahmen und Schadenersatzansprüche nach sich.
- 5.11 Sparen Sie Energie, indem Sie das Licht ausschalten, wenn es nicht benötigt wird, und indem Sie die Klassenräume im Winter nur „stoßweise“ lüften.
- 5.12 Um eine Verschmutzung des Gebäudes zu vermeiden, sind grundsätzlich Nahrungsmittel und Getränke in der Mensa, Cafeteria oder auf dem Pausenhof einzunehmen. Nur geschlossene Getränke und verpackte Nahrungsmittel dürfen in die Klassenräume (nicht Fachräume!) mitgenommen werden. Räumen Sie nach Gebrauch die Tische ab und werfen Sie den Müll in die entsprechenden Behälter.

6 Angebote der Schule

- 6.1 Von der Schule zur Verfügung gestellte Bücher dienen vor allem der häuslichen Vor- und Nachbereitung. Jede Schülerin und jeder Schüler trägt die Verantwortung dafür, dass die Bücher vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 6.2 Die in den Sporthallen aufsichtführenden Lehrkräfte können Bälle, Tennisschläger und anderes Sportgerät für die Nutzung während der Pause zur Verfügung stellen.

7 Umgang mit Konflikten und Störungen des Schulbetriebs

- 7.1 Unsere Schule erfüllt einen öffentlichen Auftrag, zu dessen Gelingen vor allem Schüler, Schülerinnen, Auszubildende, Lehr- und Verwaltungspersonal, Ausbildungsbetriebe und die Eltern beitragen. Damit die Schule ihre Aufgabe gut erfüllen kann, ist ein rück-

sichtsvolles und partnerschaftliches Miteinander aller Mitglieder der Schulgemeinschaft notwendig.

- 7.2 Bei auftretenden Differenzen sollte zuerst der Ausgleich durch das direkte Gespräch gesucht werden. Zum Lösen von Konflikten stehen Klassensprecher, Klassensprecherinnen, Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen, Vertrauenslehrer/Vertrauenslehrerinnen sowie Konfliktlotsen zur Verfügung. Alle Angehörigen der Schule sind aufgefordert, sich sozial zu verhalten. Hierzu gehören Hilfsbereitschaft, Fairness, Sachlichkeit und Toleranz auf der Grundlage gegenseitiger Achtung.
- 7.3 Beschimpfungen und Beleidigungen verletzen die Persönlichkeitsrechte anderer. Tätliche Auseinandersetzungen werden strafrechtlich verfolgt.
- 7.4 Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten; mitgebrachte Waffen und waffenähnliche Gegenstände werden abgenommen und der Polizei übergeben. Die Schule behält sich unangekündigte Kontrollen vor.
- 7.5 Erscheinungsformen rechts-, linksradikaler und fundamentalistischer Gesinnung werden nicht toleriert. Das Tragen von Bekleidung oder Zeichen wie Aufnähern, Aufklebern o. Ä., die als politisch radikale Symbole gedeutet werden können, ist auf dem Schulgelände verboten.
- 7.6 Je nach Schwere und Form der Auseinandersetzung werden zur Lösung des Konfliktes verpflichtende Gespräche geführt, innerschulische Maßnahmen ergriffen, schuldisziplinarische Maßnahmen durchgeführt oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.
- 7.7 Gewaltvorfälle sind in jedem Fall der Schulleitung zu melden.
- 7.8 Klassenkonferenzen oder die Schulleitung können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen als zusätzliche Erziehungsmaßnahme gemeinnützige Arbeit (z. B. Fegen des Hofes) anordnen.

8 Verhalten bei Schadensfällen

- 8.1 Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche gestellt.
- 8.2 Außerordentliche Vorkommnisse (Gewaltanwendungen, Beschädigungen, Diebstähle) sind dem entsprechenden Abteilungssekretariat oder dem Schulsekretariat zu melden.
- 8.3 Der Schulträger haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für den Verlust von Wertsachen in den Sporthallen.
- 8.4 Fundsachen sind beim Schulhausmeister oder im zuständigen Abteilungssekretariat abzugeben.



- 8.5 Jeder Unfall eines Schülers/einer Schülerin auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände - auch ohne sofort sichtbare Folgen ist zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsanspruchs dem Abteilungssekretariat zu melden.
- 8.6 Auf dem direkten Schulweg, bei Schulveranstaltungen und innerhalb des Schulgeländes sind alle Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle bei der Unfallkasse des Landes Berlin versichert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Verlassen des Schulgeländes z. B. in Freistunden prinzipiell erlaubt ist, dass während dieser Zeit der Abwesenheit jedoch der oben genannte Versicherungsschutz nicht besteht.

Die Schüler/Schülerinnen - bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten - haben diese Regelung **schriftlich** anzuerkennen.

9 Sonstiges

- 9.1 Autos und Motorräder von Schülern/Schülerinnen dürfen auf den Parkplätzen neben der Turnhalle geparkt werden. Behindertenparkplätze sind für Berechtigte freizuhalten.
- 9.2 Der Kinderspielplatz gegenüber der Schule steht laut „Gesetz zum Schutz der öffentl. Grün- und Erholungsanlagen“ ausschließlich Kindern zur Verfügung.
- 9.3 Die Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen an der Louise-Schroeder-Schule ist Bestandteil der Hausordnung und wird als Anlage gesondert verteilt.

Buß
Schulleiter